

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes

Die Stadt Prichsenstadt erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGB1. IS.875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGB1.IS. 1186), § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVB1.S 956) und Art. 42 des Landes Straf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz vom 26.07.1997 (GVB1.S.323), folgende Verordnung

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Prichsenstadt dürfen jährlich an drei Sonntagen geöffnet sein. Diese Freigabe gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG.

§ 2

Die Verkaufssonntage sind jeweils an den Sonntagen abzuhalten, auf denen in der Stadt Prichsenstadt die beiden Handwerker- und Bauernmärkte und der Adventsmarkt fallen. Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein. Die offenen Verkaufsstellen müssen am vorhergehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 S 2 LadSchlG).

§ 3

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1a und 2a des Ladenschlussgesetzes verfolgt.

§ 5

.....

Stand 19.02.2003